

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
14.10.2024

Niederschrift zur Sitzung
GVWi/003/2024

**11. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22
„Wohnungsbau zwischen Kargweg und Kielstraße“ der Gemeinde
Wieck a. Darß im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**
Vorlage: 6-012/24

Kurzbeschluss: einstimmig beschlossen

Abstimmung: Ja 8

Beschluss-Nr.: 6-013/2024

Beschluss:

1. Die Gemeinde Wieck a. Darß beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohnungsbau zwischen Kargweg und Kielstraße“ für die Flurstücke 119/3; 119/10; 119/13; 119/15; 119/18 und 130 der Flur 6 der Gemarkung Wieck im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
2. Ziel der Planung ist die Schaffung kommunalen Wohnraumes durch Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes.
3. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde Wieck a. Darß beabsichtigt auf den im kommunalen Eigentum stehenden Flurstücken 119/3; 119/10; 119/13; 119/15; 119/18 und 130 der Flur 6 der Gemarkung Wieck (Anlage 1) die Schaffung von Wohnraum durch Errichtung mehrerer Wohngebäude. Die derzeitigen Konzeptideen zielen auf den Bau von drei Wohngebäuden mit je vier Wohneinheiten. Mit dieser Maßnahme der Innenentwicklung auf dem ca. 4.000 m² Grundstück verfolgt die Gemeinde das Ziel dem Minderangebot an kommunalen Wohnraum zu begegnen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich überwiegend als Wohnbaufläche und nur anteilig als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ dargestellt. Daher ist nach jetzigem Planungsstand von einer Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB auszugehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 erfolgt eine ersetzende Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Parkplatz Kargweg“.

Da es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

gez. Marcus Foks
Amt für Bau und Liegenschaften

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Thomas Lebeda
Bürgermeister

